



AMTSBLATT

DER STADT LEICHLINGEN

Jahrgang 27

Nummer 9

Datum 16.05.2017

INHALTSVERZEICHNIS

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leichlingen

- 18 Jahresabschluss 2015 des Zweckverbandes der berufsbildenden Schulen Opladen
- 19 Haushaltssatzung des Zweckverbandes der berufsbildenden Schulen für das Haushaltsjahr 2017

Herausgeber
Stadt Leichlingen – Der Bürgermeister
Am Büscherhof 1 – 42799 Leichlingen
Ihre Ansprechpartnerin
Fr. Claudia Gerstner - ☎ 02175/992114

Das Amtsblatt der Stadt Leichlingen erscheint in unregelmäßigen Abständen. Es kann an der Bekanntmachungstafel am Rathaus jederzeit eingesehen werden.
Darüber hinaus besteht auf der städtischen Homepage www.leichlingen.de - Rat und Verwaltung - Amtliche Bekanntmachungen- die Möglichkeit das Amtsblatt einzusehen und auszudrucken.



18

Jahresabschluss 2015 des Zweckverbandes der berufsbildenden Schulen Opladen

Der Zweckverband als Zusammenschluss der Mitgliedsgemeinden Leverkusen, Langenfeld, Monheim, Leichlingen und Burscheid ist Schulträger des Berufskollegs Opladen. Im Sinne des § 96 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW ist der am 02.02.2017 seitens der Schulverbandsversammlung beschlossene Jahresabschluss 2015 öffentlich bekannt zu machen:

Bilanz des Zweckverbandes der berufsbildenden Schulen Opladen

	31.12.2015 in €
Aktiva	
1. Anlagevermögen	9.809.077,94
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	7.131,19
1.2 Sachanlagen	9.801.946,75
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	9.548.471,25
1.2.2.1 Kinder - und Jugendeinrichtungen	0,00
1.2.2.2 Schulen	9.548.471,25
1.2.3 Infrastrukturvermögen	0,00
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	0,00
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00
1.2.6 Maschinen und technisch Anlagen, Fahrzeuge	109.813,25
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	143.662,25
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	0,00
1.3 Finanzanlagen	0,00
2. Umlaufvermögen	1.727.848,85
2.1 Vorräte	0,00
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1.036.147,74
2.2.1 Öffentl.-rechtl. Forderungen u. Forderungen Transferleistung	1.035.592,00
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen	555,74
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	6.378,08
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00
2.4 Liquide Mittel	685.323,03
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00
Summe Aktiva	11.536.926,79

	31.12.2015 in €
Passiva	
1. Eigenkapital	8.392.319,92
1.1 Allgemeine Rücklage	8.421.592,50
1.2 Sonderrücklage	0,00
1.3 Ausgleichsrücklage	0,00
1.4 Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag	-29.272,58
2. Sonderposten	0,00
3. Rückstellungen	198.765,09
3.1 Pensionsrückstellungen	0,00
3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0,00
3.3 Instandhaltungsrückstellungen	184.277,06
3.4 Sonstige Rückstellungen	14.488,03



4. Verbindlichkeiten	2.945.841,78
4.1 Anleihen	0,00
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	2.908.587,16
4.2.1 von verbundenen Unternehmen	0,00
4.2.2 von Beteiligungen	0,00
4.2.3 von Sondervermögen	0,00
4.2.4 vom öffentlichen Bereich	0,00
4.2.5 vom privaten Kreditmarkt	2.908.587,16
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00
4.4 Verbindlichkeiten aus wirtschaftlich kreditähnlichen Vorgängen	0,00
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	35.005,00
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	2.249,62
5. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00
Summe Passiva	11.536.926,79

Leverkusen, den 21.04.2017

Der Vorsteher des Zweckverbandes der Berufsbildenden Schulen Opladen
gez. Richrath

Die Anlagen der Bilanz (Anhang, Lagebericht, Anlage-, Forderungs- und Verbindlichkeitsspiegel) sind in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes der Berufsbildenden Schulen Opladen, Verwaltungsgebäude Goetheplatz, Goetheplatz 1 - 4, 51379 Leverkusen, einsehbar. Es wird um vorherige Anmeldung unter der Tel.- Nr. 02171/406-56 99 oder per Email: claus.broscheid@stadt.leverkusen.de gebeten.

19

Haushaltssatzung des Zweckverbandes der berufsbildenden Schulen für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes der berufsbildenden Schulen Opladen mit Beschluss vom 02.02.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit		
Gesamtbetrag der Erträge auf	3.100.894	Euro
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	3.100.894	Euro



im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.860.994	Euro
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.546.754	Euro
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0	Euro
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	314.240	Euro

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	0	Euro
---	---	------

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

Zur Deckung des Gesamtfehlbetrages in Höhe von	3.061.719	Euro
--	-----------	------

wird aufgrund des § 94 Schulgesetz in der zurzeit gültigen Fassung die von den
Mitgliedsgemeinden aufzubringende Umlage wie folgt festgesetzt:

Umlage Ergebnisplan (kassenwirksam)

von insgesamt	2.821.819	Euro
a) zur Deckung des Fehlbetrages mit auf je Schüler	1.410.909,50	Euro
	632,98	Euro
b) zur Deckung des Fehlbetrages mit	1.410.909,50	Euro

auf Umlagefaktor = 0,002641056



der Umlagegrundlage zur Kreisumlage bzw. zur
Landschaftsverbandsumlage für 2016 (FA 2016)

Umlage Ergebnisplan (als Forderung)

von insgesamt	239.900	Euro
a) zur Deckung des Fehlbetrages mit auf je Schüler	119.950 53,81	Euro Euro
b) zur Deckung des Fehlbetrages mit auf	119.950	Euro
Umlagefaktor =	0,000224532	
der Umlagegrundlage zur Kreisumlage bzw. zur Landschaftsverbandsumlage für 2016 (FA 2016)		

§ 6

Ein "erheblicher Jahresfehlbetrag" im Sinne von § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO NW ist dann gegeben, wenn dieser Betrag höher ist als 4 % der im Haushaltsplan veranschlagten Aufwendungen des Ergebnisplanes (lt. Haushaltssatzung) und dies bis zum 30.09. des Haushaltsjahres festgestellt wird.

§7

1. Als unerheblich im Sinne von § 81 Abs. 2 Nr. 1 u. 2 GO NW gelten ein zu erwartender Fehlbetrag oder eine Ausgabensteigerung bis zu 10% des Gesamthaushaltsvolumens.
2. Als geringfügig im Sinne von § 80 Abs. 3 GO NW gelten bisher nicht veranschlagte, aber unabweisbare Baumaßnahmen einschl. Planungskosten sowie Instandsetzungen an Bauten und Anlagen bis zu einem Betrag von 51.000 €.
3. Für bisher nicht veranschlagte und nicht unabweisbare Baumaßnahmen oder Investitionsförderungsmaßnahmen ist gem. § 81 Abs. 2 Nr. 3 GO NW der Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung erforderlich.
4. Eine Überschreitung der Beträge gem. § 7 Ziff. 1 und 2 dieser Satzung bedingt gleichfalls den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung.

Leverkusen, den 02.02.2017

Richrath
Der Verbandsvorsteher

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 GO der Bezirksregierung mit Schreiben vom 08.02.2017 angezeigt worden.

Die Genehmigung der Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2017 erfolgte mit Schreiben vom 15.03.2017.

Die Verletzung von Verfahrens – oder Formvorschriften kann nach Ablauf eines Jahres nach der Veröffentlichung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,



- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Berufsschulzweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leverkusen, den 21.04.2017

gez. Große-Allermann

Vorsitzender der Schulverbandsversammlung